Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)

Vom 10. März 2003

Bekannt gemacht: 21. März 2003 (StABl KE 08/03)
Geändert: 21. Dezember 2018 (StABl KE 37/18)

Konsolidierte Entwurfsfassung – Stand: 1. Oktober 2026
Diese Fassung arbeitet die Satzungsänderung in die Satzung ein. Sie ist eine Arbeits- und Entwurfsfassung und keine amtlich bekannt gemachte Fassung.

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes ~~27. Juni 2017 (GVBl. S. 278)~~ vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom ~~13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351)~~ 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Aufwendungsersatz und Gebühren

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,

2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,

3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,

4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,

5. ~~bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,~~

 bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden,

6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf ohne belegbare Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nummern 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,

8. für Sicherheitswachen (Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG).

Einsätze werden nur in dem für Hilfeleistungen notwendigen Umfang aberechnet.

2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Kostensätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Der Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen ist steuerfrei.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht.

§ 2
Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt erhebt Gebühren für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehren (vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren).

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Freiwillige Leistungen der Feuerwehren sind umsatzsteuerpflichtig. Zu den Kosten- und Gebührensätzen nach der Anlage zu dieser Satzung sowie dem Materialverbrauch wird zuzüglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben. Von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind die Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.4 sowie 5.3.5der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistuntgen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes

nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Hiernach ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet:

1. wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war;
3. wer Halter eines Fahrzeugs (§1 Abs. 1 Ziff.1) ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,

4. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat,

~~5. wer eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,~~
„wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat,“

6. wer den Sicherheitsdienst betreibt (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6),

7. wer zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist (§ 1 Abs. 1 Ziff. 7),

8. wer die Feuerwehr in Anspruch nimmt.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

.§ 4
Entstehen und Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt einen anderen Zahlungstermin festsetzen oder anstelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5
Inkrafttreten

(1)Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und ge bührensatzung) vom 07. Dezember 1987 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Kempten (Allgäu)

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Löschgruppen-, Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeuge	17,00 €
1.2	Drehleiter	13,00 €
1.3	Versorgungs-LKW	5,00 €
1.4	Wechselladerfahrzeuge	4,00 €
1.5	Wechselladerfahrzeug mit Kran	16,00 €
1.6	Kleinfahrzeuge (z.B. ELW, KlAF, MZF, MTW)	3,00 €
1.7	Verkehrssicherungsanhänger	7,00 €

2. Ausrückestundenkosten:

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

2.1	Löschgruppen-, Hilfeleistungs- und Tanklöschfahrzeuge	393,00 €
2.2	Drehleiter	450,00 €
2.3	Versorgungs-LKW	187,00 €
2.4	Wechselladerfahrzeuge	145,00 €

2.5	Wechselladerfahrzeug mit Kran 752,00€	
2.6	Kleinfahrzeuge (z.B. ELW, KlAF, MZF, MTW)	155,00 €
2.7	Wechselladerabrollbehälter „AB Gefahrgut“	306,00 €
2.8	Wechselladerabrollbehälter „AB THL“	692,00 €
2.9	Wechselladerabrollbehälter „Sonstige“	151,00 €
2.10	Verkehrssicherungsanhänger	46,00 €
2.11	Anhänger	10,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten nach Ziffer 2.1 bis 2.10 erhoben

3. Arbeitsstundenkosten:

3.1	Tauschpumpe	10,00 €
3.2	Mehrwecksauger	10,00 €
3.3	Chiemseepumpen	20,00 €
3.4	Tragkraftspritze	55,00 €
3.5	Notstromaggregat	45,00 €
3.6	Anhänger Notstromaggregat	258,00 €
3.7	Druck- oder Saugschläuche pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet	8,00 €
3.8	Feuerwehrarmatur pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet	6,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Arbeitsstundensätze gemäß Ziffer 3.1 bis 3.10 erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

4. Pauschalkostensätze und –Gebühren:

4.1.1 Fehlalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage
(Ausrücken der Feuerwehr unterhalb Zugstärke)
1.251,00 €

4.1.2 Fehlalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage
(Ausrücken der Feuerwehr ab Zugstärke)
1.696,00 €

4.2.1 Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre
613,00 €

4.2.2 Einbau eines Schließzylinders
nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre 30,00 €

4.2.3 eCall 595,00 €

4.2.4 Hausnotruf 613,00 €

4.2.5 Aufzugöffnung 767,00 €

5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen und Lehrgänge

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes 15,80 €

5.1.2 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske 12,10 €

5.1.3 Grundüberholung Lungenautomat (ohne Ersatzteile) 23,50 €

5.1.4 Füllen einer Pressluftflasche 7,50 €

5.1.5 Einschweißen einer Atemschutzmaske 1,00 €

5.1.6 Ausführen von Reparaturen und Wartungen
an Atemschutzausrüstung
je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit 7,70 €

Hinweis:
erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen

gesondert berechnet.

5.2 Benutzung des Atemschutztrainigszentrums

5.2.1	1 Streckendurchgang je Teilnehmer/Teilnehmerin	66,00 €
	Hinweis: Das Füllen der Atemluftflaschen wird gesondert berechnet.	
5.2.2	Bei unentschuldigtem Fehlen oder Absage bis 4 Std. vor dem Vereinbarten Termin werden die halben Kosten nach 5.2.1 berechnet.	

5.3 Lehrgänge

5.3.1	Ausbildungslehrgang für Atemschutzgeräteträger (3 Tage) je Teilnehmer/Teilnehmerin	288,00 €
5.3.2	Ausbildungslehrgang für Feuerwehrmaschinisten (3 Tage) Je Teilnehmer/Teilnehmerin	378,00 €
5.3.3	Unterweisung Brandschutz und Handhabung Handfeuerlöscher je Teilnehmer/Teilnehmerin	53,00 €
5.3.4	Lehrgänge im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern ermittelten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet	
5.3.5	Bei Stornierung der Teilnahme ab dem 3. Tag vor Lehrgangsbeginn werden bei Lehrgängen nach Ziffer 5.3.1 oder 5.3.2 jeweils die halben Lehrgangskosten berechnet.	

6. Personalkosten und –gebühren:

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand

je eingesetzte Person. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundensätze berechnet.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A
gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze nach 6.1 bis 6.3. Cent-Beträge sind auf volle zehn Cent aufzurunden. Die Stadt gibt Änderungen bekannt.

6.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

6.1.1 Pflichtleistungen

6.1.1.1 für eine Einsatzkraft, für die die Stadt Leistungen nach Art. 9 bis 11 BayFwG zu erbringen hat
je Stunde 16,00 €

6.1.2 Freiwillige Leistungen

6.1.2.1 für eine Einsatzkraft, die eine freiwillige Leistung erbringt
je Stunde 30,40 €

6.1.2.2 Zuschlag bei Einsätzen an Werktagen zwischen 17.00 und 07.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen

je Stunde 13,40 €

6.2 Hauptamtliche Einsatzkräfte

6.2.1	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 4	95,00 €
6.2.2	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 3	71,00 €
6.2.3	für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 2	58,50 €

Hinweis: Tarifrechtlich Beschäftigte werden der vergleichbaren Gruppe der Beamten zugeordnet.

6.3 Sicherheitswachen

für eine Einsatzkraft, die Sicherheitswachdienst leistet je Stunde	26,70 €

7. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für eingesetzte Verbrauchsmaterialien werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.